



16. September 2009

Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHV- Beitragsrecht

Auswahl des BSV – Nr. 24

Art. 16 Abs. 1 Satz 1, Art. 29^{quinquies} Abs. 1 und Art. 30^{ter} Abs. 2 AHVG; Art. 138 Abs. 1 und 3 sowie Art. 141 Abs. 3 AHVV: Eintrag im individuellen Konto bei Eintritt des Versicherungsfalles, wenn Beiträge nicht abgezogen worden und inzwischen verjährt sind

[Urteil vom 21. August 2009 i.S. T. \(9C_769/2008\)](#)

Die von Arbeitnehmenden erzielten Erwerbseinkommen, von welchen die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber die gesetzlichen Beiträge abgezogen hat, werden in das individuelle Konto eingetragen, selbst wenn die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber die entsprechenden Beiträge der Ausgleichskasse nicht entrichtet hat (Art. 30^{ter} Abs. 2 AHVG). Ausschlaggebend für den Eintrag in das individuelle Konto ist, dass die **Beiträge vom Lohn der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers in Abzug gebracht worden sind**. Hingegen erlaubt Art. 141 Abs. 3 AHVV, welcher die Berichtigung von Eintragungen im individuellen Konto bei Eintritt des Versicherungsfalles regelt, nur die Korrektur von allfälligen Buchungsfehlern. Die Eintragung von Erwerbseinkommen, von denen die Beiträge nicht bezogen worden sind, im individuellen Konto würde bewirken, dass der versicherten Person höhere Leistungen als die ihr aufgrund der tatsächlich entrichteten Beiträge zustehenden ausgerichtet würden. Dafür müsste die Versichertengemeinschaft aufkommen, was mit dem Gleichbehandlungsgebot nicht vereinbar wäre (Erw. 3.3).